

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

LAD-VD-9614/12

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
21.731/0-II/A/5/92Bearbeiter
Dr. Grüner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl
2152

Datum

12. April 1992

GESETZENTWURF	
Zi.	26 - GE/18
Datum:	9. APR. 1992
Verteilt	16. April 1992

Betrifft

Tuberkulosegesetz; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tuberkulosegesetz sowie die Tuberkulosegesetz-Novelle BGBl.Nr. 17/1992 geändert werden und das Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose aufgehoben wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Tuberkulose ist heute fast immer heilbar. Sie stellt auch in Österreich kein großes gesundheitliches Problem dar. Das Infektionsrisiko wird in den nächsten Jahren trotz beobachteter Schwankungen bei den Erkrankungszahlen weiterhin abnehmen (vgl. Mitteilungen der Österreichischen Sanitätsverwaltung, 1990, Heft 12 "Die Tuberkulosesterblichkeit in Österreich in den Jahren 1890 bis 1985 auf 100.000 Einwohner"). Vergleicht man die starke Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit in Österreich mit den Prognosen der AIDS-Erkrankungen in Österreich, so erhebt sich aus der Sicht der Volksgesundheit die Frage, in welchem Ausmaß der Tuberkulosebekämpfung durch die Schaffung eines "Tuberkulinkatasters" Priorität eingeräumt werden muß.

So steht dem mit diesem Gesetzesentwurf verbundenen Aufwand (finanziell, personell und administrativ) ein geringer Effekt in Bezug auf prophylaktische Maßnahmen zur Verbesserung der Volksgesundheit gegenüber.

Im Gegensatz zu Tbc-Erkrankungen verlaufen AIDS-Erkrankungen nach wie vor tödlich. Aus der Sicht der Volksgesundheit muß der Prophylaxe (AIDS-Testung) mehr Bedeutung beigemessen werden. In den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf fehlt eine ausreichende Begründung, inwieweit die Kostenvermehrung auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung z.B. gegenüber der AIDS-Bekämpfung gerechtfertigt ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf ergäbe für Niederösterreich folgende Kosten-Nutzenüberlegungen:

Bei Beachtung des Ministerialerlasses vom 5. März 1991, GZ 61.800/27-VI/C/5/91 (Stempeltestung bei allen Zwei-, Sieben-, Zehn-, Vierzehnjährigen) ergibt sich eine Zahl von jährlich zu testenden Personen von ca. 60.000: Der Test besteht aus zwei Vorgängen, dem

- Stempeltest und der
- Ablesung der Reaktion innerhalb von 24 bis 72 Stunden

sowie darüber hinaus aus einer ordentlichen Dokumentation in einem Gesundheitspaß (Mutter-Kind-Paß) und in einer Dokumentation bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Der Amtsarzt muß also zweimal innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes zwei Handlungen durchführen und bei den Sieben- bis Vierzehnjährigen zweimal die jeweilige Schule (Gemeinde) aufsuchen. Bei den Zweijährigen ergibt sich das Problem, daß die Erziehungsberechtigten mit mehreren Kindern oft nicht in der Lage sind, mit dem Zweijährigen zur Bezirksverwaltungsbehörde zu kommen. Aus dieser für Niederösterreich typischen Situation ergibt sich, daß auf jeden Fall Werkverträge mit Ärzten geschlossen werden müssen oder daß die Testungen anderen Ärzten, wie Gemeindeärzten, übertragen werden müssen.

- 3 -

Der daraus entstehende Mehraufwand läßt sich wie folgt darstellen:

a) auf Verwaltungsebene

Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus den ca. 15.000 Geburten pro Jahr. Daraus folgen 15.000 Aufforderungen zur Testung jeweils

- o im zweiten Lebensjahr
- o im siebenten Lebensjahr
- o im zehnten Lebensjahr
- o im vierzehnten Lebensjahr

Darüber hinaus werden die Testpersonen verlangen, daß die Ergebnisse auch in ihren Dokumenten, wie Gesundheitspaß, Mutter-Kind-Paß, Krankenhausdokumenten usw. eingetragen werden sollen.

Somit ergibt sich, daß pro Jahr ca. 60.000 dieser administrativen Tätigkeiten zusätzlich durchgeführt werden müssen.

b) Arztkosten:

Da der Amtsarzt nicht in der Lage ist, die Testungen außer Haus durchzuführen (er ist bereits jetzt mit Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung voll ausgelastet), müssen praktizierende Ärzte für diese Tätigkeit herangezogen werden. Dies ergibt derzeit für die

- Testung: 2 BVA-Punkte
- Ablesung: 2 BVA-Punkte
- administrative Tätigkeit: 1 BVA-Punkt
- somit zusammen exklusive Mehrwertsteuer ca. S 40,-- bis S 50,--.

- 4 -

Damit würden pro Jahr ca. 2,4 bis 3 Millionen Schilling künftig zusätzlich anfallen. Da angenommen wird, daß sich weniger als 50 % der Personen freiwillig melden werden, muß mit einem Kostenaufwand von ca. 1 Million Schilling (ohne Reisekosten) zusätzlich pro Jahr gerechnet werden.

Zu der in den Erläuterungen enthaltenen Argumentation, daß durch die Impfreduzierung mit keiner wesentlichen Mehrbelastung zu rechnen sei, ist zu sagen, daß bis zum Beschluß des Obersten Sanitätsrates (Juni 1989), in Niederösterreich Neugeborene in der ersten Lebenswoche gegen Tuberkulose geimpft wurden. Die Impfung erfolgte hauptsächlich von Krankenhausärzten (Mutterberatungsärzten mit Werkvertrag). Bevor die Neugeborenen das Krankenhaus verlassen hatten, konnte im Krankenhaus nicht nur die Impfung "so nebenbei gegen geringes Honorar" durchgeführt werden, sondern, auch eine entsprechende Dokumentation.

Vor einer Realisierung des Entwurfes wäre es also zweckmäßig, die Studie des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen (Amtsarzt, Tätigkeitsbereich und Ausbildung, 1991) über die Abschätzung der derzeitigen Auslastung der Amtsärzte heranzuziehen und die Zweckmäßigkeit des Mehraufwandes der nun geplanten Tuberkulosebekämpfung im Zusammenhalt mit der Prophylaxe anderer Erkrankungen (z.B. AIDS), durch Experten prüfen zu lassen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-9614/12

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



